

25.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - A**zu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat
über die Entwicklung und Zukunft der Weinbaupolitik

KOM(93) 380 endg.; Ratsdok. 8354/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat sieht in der Vorlage des Diskussionspapiers der EG-Kommission die Möglichkeit für eine breite Diskussion in den Mitgliedstaaten und erwartet, daß die EG-Kommission dem Ministerrat Vorschläge zur Reform der EG-Weinmarktordnung unterbreitet. Er hält es für notwendig, die EG-Weinmarktordnung im Hinblick auf den fortschreitenden Strukturwandel in der Weinwirtschaft der Gemeinschaft und im Hinblick auf die ständig steigenden Interventionskosten im Weinsektor zu reformieren.

Er teilt die Auffassung der Kommission in ihren Feststellungen über die künftige Entwicklung des Weinbaupotentials hinsichtlich

- des strukturellen Marktungleichgewichts
- des Verbrauchsrückgangs
- der Flächenentwicklung
- der Ertragssteigerung
- der Finanzierung der Intervention.

Der Rückgang des Verbrauchs in einigen Mitgliedstaaten würde ohne verstärkte Gegenmaßnahmen zu weiteren Überschüssen am Weinmarkt führen.

Der Bundesrat teilt auch die Auffassung der EG-Kommission, daß die bisherige Interventionspolitik offensichtlich Produktionsanreize gegeben hat. Insofern ist ein Ungleichgewicht in der Entwicklung des Weinbaupotentials zwischen den Mitgliedstaaten in Abhängigkeit vom Umfang der Inanspruchnahme der Interventionsmaßnahmen gefördert worden. Dabei ist auch zu bedenken, daß bestimmte Weinbauerzeugnisse offensichtlich

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

nicht mehr den Verbrauchererwartungen entsprechen und ohne geeignete Maßnahmen, insbesondere die Nachfrage in einigen Mitgliedstaaten weiter zurückgehen würde. Eine Reform der EG-Weinmarktordnung sollte daher auch diese Aspekte mitberücksichtigen.

Die Anreicherung von Traubenmost mit Saccharose ist in den nördlichen Weinbauregionen der Gemeinschaft ein bewährtes und seit vielen Jahrzehnten gebräuchliches Verfahren. Vergleichbar traditionell ist die zugelassene Säuerung von Wein in den südlichen Weinbauregionen. Ein Mengeneffekt durch Anreicherung ist in denjenigen Weinbauregionen zu verzeichnen, in denen die Anreicherung durch Beihilfen erstmals mit Änderung des Gemeinschaftsrechts zugelassen wurde.

Im Qualitätsweinbereich hat sich die EG bisher auf Rahmenregelungen beschränkt. Den Mitgliedstaaten blieb es überlassen, durch sachgerechte nationale oder regionale Regelungen die Qualität des Weines zu steigern und durch die Festsetzung von ha-Erträgen, Mindestmostgewichten etc. für einen ausgeglichenen Markt zu sorgen, so daß der Erzeuger ohne staatliche Interventionsmaßnahmen einen angemessenen Preis auf dem Markt erzielen konnte. Dies ist zwar nicht in allen Regionen der EG gelungen, jedoch liegen die Gründe dafür nicht im System, sondern in der nationalen Umsetzung. Im Ergebnis hat sich die Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Tafelweinsektor einerseits und dem Qualitätsweinsektor andererseits bewährt. Sie ist als Grundlage für die Erhaltung der regionalen Besonderheiten und die Bewahrung der Weinkultur in den einzelnen Anbaugebieten unabdingbar.

Vor dem Hintergrund eines von Frankreich präsentierten Orientierungspapiers zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein und des Memorandums Italiens zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein hält es der Bundesrat für erforderlich, daß auch die Bundesregierung in Abstimmung mit anderen Weinbauregionen der EG dem Rat ein Positionspapier unter Berücksichtigung der besonderen Weinbautraditionen im nördlichen Europa vorlegt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dabei folgende Positionen einzunehmen:

1. Die Anbaupolitik soll dem Rückgang der Nachfrage am Weinmarkt Rechnung tragen. Durch geeignete Prämien ist die Rodung von Rebflächen in allen Mitgliedstaaten zu fördern. Ferner ist der EG-Anbaustopp für Neuanpflanzungen über das Jahr 1996 hinaus zu verlängern.
2. Die Einrichtung eines Flurbuches in der Bundesrepublik Deutschland wird mit Nachdruck abgelehnt, da die eingerichtete Weinbaukartei den Erfordernissen der Weinmarktordnung entspricht und die Neueinrichtung eines "Flurbuches" Kosten von mehreren Millionen DM verursachen würde.
3. EG-Interventionsmaßnahmen müssen auf den Tafelweinsektor beschränkt bleiben; für die Erzeugnisse von Flächen, die als zur Gewinnung von Qualitätswein geeignet abgegrenzt sind, darf keine Intervention zulässig sein.
4. Der Bundesrat lehnt jegliche Anhebung der Mindestmostgewichte und jegliche Absenkung der Anreicherungsspanne mit Saccharose ab.

5. Die Kompetenzen der Mitgliedstaaten für den Bereich der Qualitätsweine müssen uneingeschränkt erhalten bleiben.
6. Zur Förderung der umweltschonenden Produktionsweisen sind geeignete, interspezifische Rebsorten auch für die Herstellung von Qualitätswein b. A. zuzulassen.
7. Eine Zusammenfassung der Weinbauzonen A und B ist abzulehnen.
8. Bei der Reform der EG-Weinmarktordnung sollte durch einfachere Gestaltung der Regelungen der bürokratische Aufwand für die Weinwirtschaft entscheidend vermindert werden. Dies gilt neben dem Interventionssystem - zu dem die EG-Kommission Vorschläge ankündigt - für die Bereiche der Anbauregelung, der Rebsortenklassifizierung, der Meldesysteme etc. Dabei sollte auch dem Subsidiaritätsgedanken Rechnung getragen und möglichst viele Regelungen den Mitgliedstaaten bzw. den Regionen übertragen werden.
9. Die Schaffung einer geeigneten Grundlage auf EG-Ebene für die fakultative Einrichtung von Branchenverbänden (Weinwirtschaftsräten) wird begrüßt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung die EG-Kommission aufzufordern, die vorgeschlagenen Anpassungsprogramme näher zu erläutern.

Er bittet die Bundesregierung ferner, die EG-Kommission auf die ausstehende Vorlage der Berichte zur Anreicherung, zur Abgrenzung der Weinbauzonen, zur Destillation und zum Höchstgehalt an schwefliger Säure hinzuweisen. Die hier geleisteten wissenschaftlichen Arbeiten sollten bei den Reformvorschlägen der EG-Kommission angemessen berücksichtigt werden.

Der Bundesrat behält sich im übrigen vor, zu den Vorschlägen der EG-Kommission zu gegebener Zeit im einzelnen Stellung zu nehmen.